



**Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Literatur und Medien/Literary and Media Studies
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2020**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-07.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Literatur und Medien/Literary and Media Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Mai 2013 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-32.pdf>), geändert durch Satzung vom 31. März 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-20.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss“ die Wörter „in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.“
 - bb) Die Sätze 4 bis 7 werden aufgehoben.

2. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Kernbereich besteht aus 6 Modulen zu je 10 ECTS-Punkten, die mit Ausnahme des Praxismoduls jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 4 Semesterwochenstunden enthalten:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Medienwissenschaftliche Grundlagen	Referat mit Hausarbeit	10
Vergleichende Literatur- und Medienwissenschaft	Referat mit Hausarbeit	10
Literatur-, Medien- und Kulturtheorie	Referat mit Hausarbeit	10
Film- und Bildwissenschaft	Referat mit Hausarbeit	10
Praxismodul	Eine Prüfung ist nicht abzulegen.	10
Im Praxismodul wird der Nachweis außeruniversitärer Vollzeitpraktika im Umfang von 8 Wochen in mindestens zwei Einrichtungen des Literatur-, Medien- und Kulturbetriebs vor die Vergabe der ECTS-Punkte vorausgesetzt.		

Profilmodul	mündliche Prüfung	10
-------------	-------------------	----

“

- b) Satz 4 wird Satz 2 und nach den Wörtern „Profilmodul setzt“ werden die Wörter „darüber hinaus“ gestrichen sowie das Wort „weiteren“ durch das Wort „anderen“ ersetzt.
- c) Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 36 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die verbleibenden ECTS-Punkte für den Erweiterungsbereich sind in folgenden Modulen des MA-Studiengangs „Literatur und Medien/Literary and Media Studies“ nachzuweisen:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Erweiterung Literatur-, Medien- und Kulturtheorie	Referat mit Hausarbeit	10
Erweiterung Film- und Bildwissenschaft	Referat mit Hausarbeit	10

“

4. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „mindestens folgende Leistungen“ durch die Wörter „der Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten“ sowie das Wort „sind“ durch das Wort „wird“ ersetzt und der Wortlaut nach dem bisherigen Wort „sind“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. April 2020 in Kraft. ²Die geänderten Zugangsregelungen finden erstmals im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2020/2021 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. November 2019 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2020.

Bamberg, 31. März 2020

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2020 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2020.